

Gemeinde
St. Kathrein am Offenegg
Dorf 2
8171 St. Kathrein am Off.

I. Förderantrag

Als Förderungswerberin/Förderungswerber beantrage ich gemäß § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 die Gewährung einer Förderung für das Jahr

BetriebsführerIn:

(FörderungswerberIn, Titel, Zuname, Vorname)

(Landwirtschaftliche Betriebsnummer)

(Straße, Haunummer)

8171 St. Kathrein/Off.

(PLZ, Ort)

.....
(Telefonnummer)

IBAN: AT__ ____ _

(Bankverbindung, nur bei Änderung angeben)

II. Verpflichtungserklärung

Als Empfängerin/Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestalten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 4 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

III. Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von **€ 50.000 innerhalb von drei Jahren** nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß AEUV. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h., bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

| Förderstelle | Förderaktion/Maßnahmen | Höhe der Förderung in Euro | Datum der Auszahlung |
|--------------------------|---|----------------------------|----------------------|
| Gemeinde St. Kathrein/O. | Besamungszuschuss/Vatertierzuschuss 202 | | |
| Gemeinde St. Kathrein/O. | Besamungszuschuss/Vatertierzuschuss 202 | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Die/der unterzeichnende Förderungswerberin/Förderungswerber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift FörderwerberIn)

Der Förderantrag ist bis spätestens 31.1. in der Gemeinde abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Anträge führen zum Verlust des Förderanspruchs. Andere Deminimis-Förderungen sind zu ergänzen (Q-Plus-Rind, ...)

Gelb markierte Felder ausfüllen.